
Gemeinsamer Meldestandard der OECD

**OECD-Standard für den automatischen Informationsaustausch in Steuerfragen in
Luxemburg**

Mai 2019

Einführung Der OECD-Standard für den automatischen Informations- austausch in Steuerfragen und sein Kontext <i>Seite 3</i>	Abschnitt 1 Gemeldete Konten <i>Seite 4</i>	Abschnitt 2 Gemeldete Informationen <i>Seite 6</i>	Abschnitt 3 Selbstauskunft über die steuerliche Ansässigkeit <i>Seite 7</i>	Abschnitt 4 OECD-AIA und andere bestehende Vereinbarungen <i>Seite 8</i>	Anhang Glossar häufig verwendeter OECD-CRS- Begriffe <i>Seite 9</i>
--	---	--	--	---	---





EINFÜHRUNG	3
• Der OECD-Standard für den automatischen Informationsaustausch in Steuerfragen und sein Kontext	
ABSCHNITT 1	4
• Gemeldete Konten	
ABSCHNITT 2	6
• Gemeldete Informationen	
ABSCHNITT 3	7
• Selbstauskunft über die steuerliche Ansässigkeit	
ABSCHNITT 4	8
• OECD-AIA und andere bestehende Vereinbarungen	
ANHANG	9
• Glossar häufig verwendeter OECD-CRS-Begriffe	





Einführung:

Der OECD-Standard für den automatischen Informationsaustausch in Steuerfragen und sein Kontext

Nach dem Beispiel der USA mit ihren FATCA-Bestimmungen hat die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) mit starker Unterstützung der G20-Länder den **Standard für den automatischen Informationsaustausch (AIA)** entwickelt, um die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung zu bekämpfen. Der Standard besteht neben anderen Rechtsunterlagen aus dem gemeinsamen Meldestandard oder **Common Reporting Standard (CRS)**, in welchem die Sorgfaltsvorschriften enthalten sind, die Finanzinstitute bei der Identifizierung von zu meldenden Konten einzuhalten haben. Der AIA stellt sicher, dass alle teilnehmenden Staaten die gleichen Informationen austauschen.

Bisher haben sich mehr als 100 Staaten und Gebiete verpflichtet, den AIA-Standard einzuführen. Bevor zwei Länder mit dem Informationsaustausch beginnen, müssen sie den CRS in ihre lokalen Gesetze übernehmen und die OECD informieren, mit welchen Ländern und ab welchem Datum sie den Informationsaustausch vereinbart haben. Die Luxemburger Steuerbehörden tauschen Informationen nur mit anderen teilnehmenden Staaten mit einer bestehenden Vereinbarung aus.

Der CRS ist weitgehend von den FATCA-Bestimmungen inspiriert, was die Identifizierung von natürlichen Personen und Rechtsträgern betrifft. Bei Anwendung des OECD-Standards muss der wirtschaftliche Eigentümer des Finanzkontos identifiziert werden und die Daten werden elektronisch über die nationalen Steuerbehörden ausgetauscht. Die von Luxemburg mit Partnerländern unterzeichneten Vereinbarungen über die AIA-Einführung sehen vor, dass Luxemburg und diese Länder auf Gegenseitigkeit Informationen über ansässige Personen austauschen.

Zweck dieses Dokuments

Das vorliegende Dokument gibt einen Überblick über den OECD-AIA in Luxemburg, insbesondere der CRS-Anforderungen sowie der Implikationen für Finanzintermediäre und ihre Kunden.

Dieses Dokument ist in folgende Abschnitte gegliedert:

ABSCHNITT 1

- Gemeldete Konten

ABSCHNITT 2

- Gemeldete Informationen

ABSCHNITT 3

- Selbstauskunft über die steuerliche Ansässigkeit

ABSCHNITT 4

- OECD-AIA und andere bestehende Vereinbarungen

ANHANG

- Glossar häufig verwendeter OECD-CRS-Begriffe

Dieses Dokument gibt nur einen Überblick über den OECD-AIA; die gesamte Gesetzgebung ist äusserst komplex und sieht viele andere Fälle vor, die hier nicht beschrieben werden. Es obliegt den Kunden, sich bei einem Steuerberater oder Rechtsanwalt zu erkundigen, um festzustellen, ob das/die Konto/en zu melden ist/sind, und gegebenenfalls welche Pflichten damit verbunden sind.



Abschnitt 1

Gemeldete Konten

Ein Konto muss gemeldet werden, wenn der Kontoinhaber – ob natürliche oder juristische Person – steuerlich in einem Staat ansässig ist, der mit dem Staat des Geschäftssitzes des Finanzinstituts den Austausch von Informationen auf Basis des OECD-Standards vereinbart hat (also in einem sogenannten „meldenden Staat“).

Wenn der Kontoinhaber ein **Rechtsträger** ist, muss laut CRS im Wesentlichen unterschieden werden, ob es sich um ein **Finanzinstitut (FI)** oder einen **nicht finanziellen Rechtsträger (NFE)** handelt.

1. Finanzinstitut (FI)

Als **FI** definiert werden Finanzinstitute wie Banken, Vermögensverwalter, Versicherungsgesellschaften, Pensionskassen, Anlagefonds und Investmentunternehmen.

Der Begriff Investmentunternehmen wird wie folgt definiert:

- a) **Verwaltendes Investmentunternehmen:** Rechtsträger, der gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für einen Kunden ausübt: i) Handel mit Wertpapieren, Devisen, Rohstoffen usw., ii) individuelle und kollektive Vermögensverwaltung oder iii) die sonstige Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Geld. Rechtsträger, die hierunter fallen, sind typischerweise Vermögensverwalter.
- b) **Gewerblich verwaltetes Investmentunternehmen:** Rechtsträger, der von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird und dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage oder dem Handel von Finanzvermögen zuzurechnen sind. Rechtsträger, die typischerweise dieser Kategorie angehören, sind private und kollektive Anlagevehikel (z.B. private Investmentgesellschaften, Trusts, Stiftungen oder Fonds), die ein Vermögensverwaltungsmandat bei einem anderen Finanzinstitut haben.

Der Ausdruck **Investmentunternehmen** schliesst Rechtsträger, die aktive NFE sind (siehe unten), nicht ein.

Aus Sicht der Bank sind FI gewöhnlich keine meldepflichtigen Personen, das heisst, sie sind für ihr Reporting selbst verantwortlich. Gewerblich verwaltete Investmentunternehmen in nicht teilnehmenden Staaten gelten jedoch als Passive NFEs und werden als solche behandelt (siehe 2.2 unten für weitere Details).

2. Nicht finanzieller Rechtsträger (NFE)

Der Ausdruck **NFE** bezeichnet einen Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist. Unter NFEs lassen sich **aktive NFEs** von **passiven NFEs** unterscheiden.

2.1. Aktive NFEs

Gelten als aktive Rechtsträger, die eine Geschäftstätigkeit (nicht finanzieller Art) oder industrielle Aktivität und eigenes Personal und eigene Infrastruktur haben, **börsennotierte Unternehmen, Holdinggesellschaften, staatliche Rechtsträger, internationale Organisationen, Zentralbanken** oder ein vollständig im Besitz einer oder mehrerer der oben erwähnten Rechtsträger befindlicher Rechtsträger, **Finanzzentralen** von Nicht-Finanzgruppen oder **steuerbefreite Organisationen**.

Start-ups, die innerhalb der letzten 24 Monate errichtet wurden und noch nicht als Geschäft funktionieren und über keine vorherige Betriebsgeschichte verfügen, aber Kapital in Anlagen investieren, um ein Nicht-FI-Geschäft zu betreiben, gelten als **aktive NFEs**. Gleiches gilt für **Unternehmen in Auflösung**, die in den letzten fünf Jahren kein FI waren und ihre Anlagen liquidieren oder neu organisieren, um den Betrieb eines Nicht-FI-Geschäfts fortzusetzen oder neu zu beginnen.

Aktive NFEs werden in ihrem Gründungsstaat gemeldet, wenn er ein meldepflichtiger Staat ist.



Beachten Sie jedoch, dass folgende aktive NFEs als nicht meldepflichtige Personen gelten:

- ein Unternehmen, dessen Aktien regelmässig an einem oder mehreren etablierten Wertpapiermärkten gehandelt werden, oder ein Tochterunternehmen einer solchen börsennotierten Gesellschaft
- ein staatlicher Rechtsträger
- eine internationale Organisation oder
- eine Zentralbank

2.2. Passive NFEs

NFEs, die weder aktive NFEs noch Investmentunternehmen sind, gelten meist als **passive NFEs**.

Passive NFEs werden in ihrem Gründungsstaat gemeldet, wenn er ein meldepflichtiger Staat ist. Die beherrschenden Personen dieser Unternehmen müssen in ihren Wohnsitzstaaten ebenfalls gemeldet werden, wenn sie in einem meldepflichtigen Staat steuerlich ansässig sind.

Der Ausdruck **beherrschende Personen** bezeichnet natürliche Personen, die den Kontoinhaber beherrschen, auch über eine zwischengeschaltete Struktur.

Nachstehende Tabelle listet die verschiedenen Arten von Rechtsträgern und die jeweiligen beherrschenden Personen auf:

Art von Rechtsträger	Beherrschende Personen
Gesellschaft	Tatsächliche Aktionäre oder Person, die den Rechtsträger mit anderen Mitteln kontrolliert, oder Person, die den Rechtsträger verwaltet (z. B. CEO)
Personengesellschaft	Teilhaber
Trust	Treugeber, Protektor (sofern vorgesehen), Treuhänder und Begünstigte
Stiftung	Stifter, Stiftungsratsmitglieder und Begünstigte

Kurz gesagt sind folgende Personen meldepflichtig:

- natürliche Personen
- aktive NFEs
- passive NFEs (Investmentunternehmen in nicht teilnehmenden Staaten gelten meist als passive NFEs)
- beherrschende Personen von passiven NFEs

Die Bank wird daher die Steueransässigkeit der oben aufgelisteten Personen abklären und Informationen über ihre Konten melden, wenn sie in einem Staat ansässig sind, der das Meldeverfahren mit Luxemburg vereinbart hat.

FIs, Regierungen, internationale Organisationen und Zentralbanken sind **nicht meldepflichtige Personen**. Überdies sind bestimmte Kontokategorien von der Meldepflicht befreit, so zum Beispiel Vorsorge- und Pensionskonten, von Nachlassverwaltern gehaltene Konten, Treuhandkonten und andere Konten mit geringem Risiko, die laut lokalen Umsetzungsvorschriften ausgenommen sind.



Abschnitt 2

Gemeldete Informationen

Sobald die Bank festgestellt hat, dass ein Konto gemeldet werden muss, wird sie ihren lokalen Steuerbehörden **jedes Jahr** folgende Daten übermitteln:

NATÜRLICHE PERSONEN ALS KONTOINHABER + BEHERRSCHENDE PERSONEN	RECHTSTRÄGER ALS KONTOINHABER
<ul style="list-style-type: none"> • Name • Adresse • Steuerlicher Ansässigkeitsstaat • TIN • Geburtsdatum 	<ul style="list-style-type: none"> • Name des Rechtsträgers • Adresse • Steuerlicher Ansässigkeitsstaat • TIN
<ul style="list-style-type: none"> • Kontonummer • Name des meldenden FI • Kontowert zum Jahresende (oder „Abschluss“) • Bruttobetrag von: <ul style="list-style-type: none"> – Zinsen, – Dividenden und – anderen Erträgen • Bruttoerlös • Reporting-Währung 	

Die Bank meldet diese Daten ihren lokalen Steuerbehörden, die diese wiederum an die zuständigen Steuerbehörden des meldepflichtigen Staates weiterleiten.



Abschnitt 3

Selbstauskunft über die steuerliche Ansässigkeit

Finanzinstitute müssen vom Kontoinhaber eine **Selbstauskunft** über seinen/seine steuerlichen Ansässigkeitsstaat/en mit Angabe seiner TIN (Steueridentifikationsnummer) erhalten. Dies gilt auch für beherrschende Personen von passiven NFEs. Diese Selbstauskunft ist für alle nach Inkrafttreten des AIA eröffneten Konten Pflicht.

Für vor Inkrafttreten des AIA eröffnete Konten ist vom Kontoinhaber, ob natürliche oder juristische Person, nur eine Selbstauskunft zu beschaffen, wenn sogenannte Indizien festgestellt werden, d.h. Informationen im Zusammenhang mit verschiedenen meldepflichtigen Staaten (z.B. Postadresse im meldenden Land A und Telefonnummer im meldenden Land B). Ohne Selbstauskunft wird das Konto allen Ländern gemeldet, für die solche Indizien bestehen.

Überdies müssen Selbstauskünfte auch während des Bestehens des Kontos beschafft und/oder erneuert werden, wenn sich die Umstände ändern, z.B. wenn dem FI eine neue Adresse ausserhalb des aktuellen Ansässigkeitsstaats mitgeteilt wird.



Abschnitt 4

OECD-AIA und andere bestehende Vereinbarungen

Als EU-Mitglied hat Luxemburg die am 1. Juli 2005 in Kraft getretene EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie (EUSD) umgesetzt. Dieses Abkommen sieht einen Steurrückbehalt oder eine freiwillige Offenlegung aller Zinszahlungen vor, die von einer Zahlstelle auf Luxemburger Hoheitsgebiet an eine natürliche Person geleistet werden, welche ihren Steuerwohnsitz in einem EU-Mitgliedsland hat. Die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie wurde auf dem ECOFIN-Treffen vom 10. November 2015 aufgehoben und durch die Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung ersetzt, die den automatischen Informationsaustausch vorsieht.

Luxemburg hat am 28. März 2014 ein zwischenstaatliches Abkommen mit den USA unterzeichnet, das am 31. März und 1. April 2015 durch Notenwechsel geändert wurde, um das am 29. Juli 2015 in Kraft getretene FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) umzusetzen. Die weltweite Umsetzung von FATCA begann am 1. Juli 2014. Mit dem FATCA-Abkommen wollen die USA sicherstellen, dass alle Konten im Ausland, deren Inhaber oder wirtschaftliche Eigentümer US-Steuerzahler sind, besteuert werden können. Von ausländischen Finanzinstituten wird verlangt, Informationen über US-Konten der US-Steuerbehörde IRS (Internal Revenue Service) offenzulegen oder eine hohe Steuer darauf zu erheben. Da die USA das MCAA nicht unterzeichnet haben, wird FATCA trotz Einführung des OECD-AIA weiter bestehen.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Dieses Dokument dient lediglich Informationszwecken und versucht die wesentlichen Fakten zum AIA so objektiv wie möglich darzulegen. Die angegebenen Informationen sind rein informativer Art und nicht erschöpfend. Sie dürfen auf keinen Fall als Empfehlungen oder Rat für das richtige Verhalten von Kunden interpretiert werden, die vom AIA betroffen sind. Ferner können diese Informationen jederzeit geändert werden.



<p>Aktiver nicht finanzieller Rechtsträger (aktiver NFE)</p>	<p>Der Ausdruck „aktiver nicht finanzieller Rechtsträger“ gilt für folgende Fälle:</p> <p>a) Unternehmen mit aktiver Geschäftstätigkeit: Weniger als 50 Prozent der Bruttoeinkünfte des NFE im vorangegangenen Kalenderjahr oder einem anderen geeigneten Meldezeitraum sind passive Einkünfte (z.B. bestimmte Dividenden, Zinsen, Mieten und Lizenzgebühren, die nicht aus einer aktiv betriebenen gewerblichen oder unternehmerischen Tätigkeit stammen) und weniger als 50 Prozent der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums im Besitz des NFE befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen (errechnet als gewichteter Durchschnitt des Prozentsatzes der vierteljährlich gemessenen passiven Vermögenswerte);</p> <p>b) Börsennotiertes Unternehmen: Die Aktien des NFE werden regelmässig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt oder der NFE ist eine Tochtergesellschaft einer börsennotierten Gesellschaft;</p> <p>c) Der NFE ist ein staatlicher Rechtsträger, eine internationale Organisation, eine Zentralbank oder ein Rechtsträger, der im Alleineigentum einer oder mehrerer der vorgenannten Institutionen ist;</p> <p>d) Der NFE ist eine Holdinggesellschaft, deren Tätigkeiten im (vollständigen oder teilweisen) Besitz der ausgegebenen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, die eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausüben, sowie in der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften bestehen;</p> <p>e) Start-up: Der NFE wurde vor weniger als 24 Monaten gegründet, betreibt noch kein Geschäft und hat auch in der Vergangenheit kein Geschäft betrieben, legt jedoch Kapital in Vermögenswerten an mit der Absicht, ein anderes Geschäft als das eines Finanzinstituts zu betreiben;</p> <p>f) Unternehmen in Auflösung: Der NFE war in den vergangenen fünf Jahren kein Finanzinstitut und veräussert derzeit seine Vermögenswerte oder führt eine Umstrukturierung durch mit der Absicht, eine andere Tätigkeit als die eines Finanzinstituts fortzusetzen oder wieder aufzunehmen;</p> <p>g) Finanzzentrale einer Gruppe: Die Tätigkeit des NFE besteht vorwiegend in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Gesellschaften der Gruppe, die keine Finanzinstitute sind, mit der Massgabe, dass die Gruppe vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausübt; oder</p> <p>h) Gemeinnützige Organisation: Der NFE erfüllt alle der folgenden Anforderungen:</p> <p>i) Er wird in seinem Ansässigkeitsstaat ausschliesslich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet und betrieben; oder er wird in seinem Ansässigkeitsstaat errichtet und betrieben und ist ein Berufsverband, eine Vereinigung von Geschäftsleuten, eine Handelskammer, ein Arbeitnehmerverband, ein Landwirtschafts- oder Gartenbauverband, eine Bürgervereinigung oder eine Organisation, die ausschliesslich zur Wohlfahrtsförderung betrieben wird;</p> <p>ii) Er ist in seinem Ansässigkeitsstaat von der Einkommensteuer befreit;</p> <p>iii) Er hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben;</p> <p>iv) Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des NFE dürfen seine Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, ausser in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des NFE, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung in Höhe des Marktwerts eines vom NFE erworbenen Vermögensgegenstands; und</p> <p>v) Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des NFE müssen bei seiner Abwicklung oder Auflösung alle seine Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder fallen der Regierung des Ansässigkeitsstaats des NFE oder einer seiner Gebietskörperschaften anheim.</p>
<p>Gemeinsamer Meldestandard (CRS)</p>	<p>Der Ausdruck „gemeinsamer Meldestandard“ bedeutet von der OECD entwickelte einheitliche Regeln, nach welchen der automatische Austausch von (Steuer-)Informationen zu Finanzkonten zu erfolgen hat.</p>
<p>Beherrschende Person</p>	<p>Der Ausdruck „beherrschende Personen“ bedeutet die natürlichen Personen, welche die Kontrolle über ein Unternehmen ausüben. In der Regel handelt es sich um die Personen, die direkt oder indirekt eine Mehrheitsbeteiligung am Unternehmen haben (d.h. Aktionäre oder Gesellschafter/Teilhaber sind).</p> <p>Im Falle eines Trusts bedeutet dieser Ausdruck den/die Treugeber, den/die Treuhänder, (gegebenenfalls) den/die Protektoren, den/die Begünstigten oder Begünstigtenkategorie(n) sowie jede/alle sonstige(n) natürliche(n) Person(en), die den Trust tatsächlich beherrscht/en (einschliesslich über eine Kontroll- oder Eigentümerkette). Der/die Begründer, der/die Trustee/s, das/die Überwachungsorgan/e, der/die Begünstigte/n oder die Gruppe von Begünstigten müssen immer als beherrschende Personen des Trust behandelt werden, unabhängig davon, ob einer davon die Kontrolle über die Tätigkeiten des Trusts ausübt oder nicht.</p>
<p>Verwahrinstitut</p>	<p>Der Ausdruck „Verwahrinstitut“ bedeutet einen Rechtsträger, dessen Geschäftstätigkeit im Wesentlichen darin besteht, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren.</p>
<p>Einlageninstitut</p>	<p>Der Ausdruck „Einlageninstitut“ bedeutet einen Rechtsträger, der im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit Einlagen entgegennimmt.</p>



Belege	Der Ausdruck „Belege“ umfasst – bei einer natürlichen Person – folgende Dokumente: a) eine Ansässigkeitsbescheinigung, ausgestellt von einer autorisierten staatlichen Stelle des Staates, in welchem der Zahlungsempfänger behauptet ansässig zu sein; b) bei einer natürlichen Person einen von einer autorisierten staatlichen Stelle ausgestellten gültigen Ausweis, der den Namen der natürlichen Person enthält und normalerweise zur Feststellung der Identität verwendet wird.
Rechtsträger	Der Ausdruck „Rechtsträger“ bedeutet eine juristische Person oder ein Rechtsgebilde wie eine Kapitalgesellschaft, eine Organisation, eine Personengesellschaft, einen Trust oder eine Stiftung.
Finanzinstitut (FI)	Der Ausdruck „Finanzinstitut“ bedeutet ein Verwahrinstitut, ein Einlageninstitut, ein Investmentunternehmen oder eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft.
Investmentunternehmen	Der Ausdruck „Investmentunternehmen“ bedeutet einen der folgenden Rechtsträger-Typen: a) Typ A: Rechtsträger, der gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für einen Kunden ausübt: i) Handel mit Geldmarktinstrumenten, Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäfte; ii) individuelle und kollektive Vermögensverwaltung; oder iii) sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital im Auftrag Dritter; oder b) Typ B: Rechtsträger, der von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird und dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage oder dem Handel von Finanzvermögen zuzurechnen sind. Der Ausdruck „Investmentunternehmen“ umfasst nicht einen Rechtsträger, der ein aktiver NFE ist.
Nicht finanzieller Rechtsträger (NFE)	Der Ausdruck „NFE“ bedeutet einen Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist.
Teilnehmender Staat	Der Ausdruck „teilnehmender Staat“ bedeutet einen Staat, mit dem (i) eine gegenseitige Vereinbarung besteht, dass er die Informationen aus Abschnitt 1 des gemeinsamen Meldestandards zur Verfügung stellt, und (ii) der in einer veröffentlichten Liste aufgeführt ist.
Passiver nicht finanzieller Rechtsträger (passiver NFE)	Der Ausdruck „passiver NFE“ bedeutet: (i) einen NFE, der kein aktiver NFE ist; oder (ii) ein Investmentunternehmen, das in einem nicht teilnehmenden Land gegründet wurde oder ansässig ist und daher als passiver NFE gilt.
Meldepflichtiger Staat	Der Ausdruck „meldepflichtiger Staat“ bedeutet einen Staat, mit welchem eine Meldepflicht für Finanzkonten gemäss den Anforderungen des gemeinsamen Meldestandards vereinbart wurde. Jedes Land veröffentlicht eine Liste mit den Staaten, mit welchen es einen Informationsaustausch vereinbart hat und die folglich als meldepflichtige Staaten gelten.
Meldepflichtige Person	Der Ausdruck „meldepflichtige Person“ bedeutet eine natürliche oder juristische Person mit steuerlicher Ansässigkeit in einem meldepflichtigen Staat gemäss den Gesetzen dieses Staates.
Meldendes Finanzinstitut	Der Ausdruck „meldendes Finanzinstitut“ bedeutet ein Finanzinstitut, das den Meldeanforderungen nach den Regelungen des gemeinsamen Meldestandards oder eines vergleichbaren Meldestandards nachzukommen hat.
Selbstauskunft	Der Ausdruck „Selbstauskunft“ (kann Teil der Kontoeröffnungsunterlagen sein) umfasst Angaben zum Status des Kontoinhabers sowie andere Informationen, die das Finanzinstitut verlangen kann, um seine Melde- und Sorgfaltspflichten zu erfüllen, insbesondere ob ein Kontoinhaber in einem meldepflichtigen Staat steuerlich ansässig ist.
Spezifizierte Versicherungsgesellschaft	Der Ausdruck „spezifizierte Versicherungsgesellschaft“ bedeutet einen Rechtsträger, bei dem es sich um eine Versicherungsgesellschaft (oder die Holdinggesellschaft einer Versicherungsgesellschaft) handelt, die rückkaufsfähige Versicherungsverträge oder Rentenversicherungsverträge abschliesst oder aufgrund solcher Verträge zur Leistung von Zahlungen verpflichtet ist.
Steueridentifikationsnummer (TIN)	Der Ausdruck „Steueridentifikationsnummer“ bedeutet eine unverwechselbare Kombination von Buchstaben und/oder Zahlen. Sie wird von einem bestimmten Land zwecks steuerlicher Identifikation von natürlichen und juristischen Personen zugeteilt.
Steuerliche Ansässigkeit	Bei einer natürlichen Person entspricht der steuerliche Ansässigkeitsstaat dem Staat, in welchem sie vollumfänglich steuerpflichtig ist; meist (bis auf einige wenige Ausnahmen) in welchem sie ihren ständigen Wohnsitz hat. Länder mit beschränkter Steuerpflicht (z.B. allein auf Immobilieneigentum) gelten nach dem gemeinsamen Meldestandard nicht als Staat der steuerlichen Ansässigkeit. Juristische Personen sind in der Regel in ihrem Gründungs- oder Sitzstaat ansässig. Demgegenüber sind für Steuerzwecke transparente Rechtsträger (wie gewisse Personengesellschaften) in dem Staat steuerpflichtig, wo der effektive Standort ihrer Geschäftsleitung ist. Trusts gelten im Land ihres Treuhänders/in den Ländern ihrer Treuhänder als ansässig, ausser wenn sie selbst steuerpflichtig sind.





